



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine  
Änderung der Regelungen zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von  
Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-  
Regelungen):

Fristverlängerung wegen der COVID-19-Pandemie

Berlin, 26.03.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit E-Mail vom 26.03.2020 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V bezüglich einer kurzfristigen Änderung der Regelungen zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) aufgefordert.

Die Zentrums-Regelung sieht aktuell vor, dass, sofern die Länder bereits vor dem Inkrafttreten des G-BA-Beschlusses im Krankenhausplan besondere Zentrumsaufgaben ausgewiesen und festgelegt haben, die betroffenen Krankenhäuser die vom G-BA normierten Qualitätsanforderungen innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten zu erfüllen haben. Dies gilt auch für eine gleichartige Festlegung im Sinne des §2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 KHEntgG durch die zuständige Landesbehörde im Einzelfall.

Die genannte Frist soll auf 12 Monate angehoben werden, um den Krankenhäusern eine angemessene Priorisierung der Organisation der COVID-19-Behandlungen vor einer Umsetzung von Qualitätsanforderungen in Zentren zu ermöglichen.

### **Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer befürwortet die vorgeschlagene Änderung der Zentrums-Regelungen.

Da derzeit Dauer und Verlauf der COVID-19-Pandemie nicht absehbar sind, sollte rechtzeitig eine gegebenenfalls gebotene Verlängerung der Ausnahmeregelung beschlossen werden. Gegebenenfalls müssten bei einem längeren Verlauf der Pandemie weitere Fristen der Regelungen in den Anlagen 6-9 verlängert werden.